

# Vereinsatzung des Verein -Kolbermoorer helfen- (e.V.)

(in der Fassung der Änderungssatzung v. 06.11. 2001)

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kolbermoorer helfen".
- (2) Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kolbermoor.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

#### *a) mildtätige Zwecke (§ 53 AO)*

mildtätige Zwecke des Vereins sind

1. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind nach § 53 Nr. 1 AO,
2. die Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 Nr. 2 AO

Der Satzungszweck hierzu wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geld-

und Sachspenden zur Weitergabe unmittelbar an Personen nach Ziffer 1 und 2 oder an Organisationen die als gemeinnützig anerkannt sind und die Mittel ebenfalls an Personen in diesem Sinne weitergeben.

Die Sammlung von Geld- und Sachspenden werden neben direkten Sammlungen durch kulturelle oder sportliche Benefizveranstaltungen durchgeführt. Darüber hinaus werden auch unentgeltliche persönliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern erbracht.

#### *b) gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)*

gemeinnützige Zwecke des Vereins sind Tätigkeiten die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet im Sinne von § 52 AO zu fördern und zwar auf den Gebieten

- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- der Entwicklungshilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- des Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 AO)
- der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Der Satzungszweck hierzu wird verwirklicht durch Sammlung von Geld- und Sach-

spenden zur Weitergabe unmittelbar an Personen im Sinne von § 52 Nr. 1 und 2 AO, sowie an andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ferner durch

- die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Benefizveranstaltungen
- persönlichen unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern
- Organisation von technischen Hilfeleistungen
- Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten Organisationen zur Bekämpfung von Zivilisationskrankheiten (z.B. Krebs, Aids)
- Kranken- und Behindertenhilfe
- Unterstützung der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände e.V. zusammengeschlossenen Verbände sowie der sonstigen als gemeinnützig anerkannten Organisationen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist auf Organisationen beschränkt, die ihrerseits als gemeinnützig im Sinne von § 52 AO anerkannt sind.

- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) In diesem Sinne können Mitglieder werden
1. Einzelpersonen,
  2. Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Zusammenschlüsse,

- soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
3. Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) und nachfolgende Aufnahme durch den Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
1. durch Tod (bei Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
  2. durch Auflösung (bei Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3)
  3. durch freiwilligen Austritt
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwilligen Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder einzelne Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Äußerung ist in der Sitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- Gegen den Ausschliessungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Die Beitragshöhe kann für natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Organisationen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (3) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag in einer Geschäftsordnung des Vereins festgesetzt.
- (4) Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 1. März an den Verein zu entrichten. Er ist auch dann für ein volles Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne von § 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Wahl und Abberufung des/ der Vereinsvorsitzenden;
  2. die Wahl und Abberufung weiterer Mitglieder des Vorstands;
  3. die Bestellung von Kassenprüfern;
  4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands, sowie für die entsprechende Entlastung;
  5. die Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschussbeschluss;
  6. die Bestellung von Ehrenmitgliedern;
  7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) In Angelegenheiten, die dem Vorstand obliegen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt, oder wenn die Einberufung vom mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt anders.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.  
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung
  2. Person des Versammlungsleiters
  3. Zahl der erschienenen Mitglieder
  4. die Tagesordnung
  5. die Art der Abstimmung
  6. die Abstimmungsergebnisse.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der/dem ersten Vorsitzenden
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der/dem Schatzmeister(in)
  4. der/ dem Schriftführer(in)
  5. 3 Beisitzern oder Beisitzerinnen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von über 1500,-- DM netto (ohne Umsatzsteuer) ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist auch zulässig, dass die Ämter Schriftführertätigkeit und Schatzmeistertätigkeit von einer Person ausgeübt werden. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, wenn nicht für eine Position geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar von dem Tag der Wahl an gerechnet. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 12**

### **Vorstandsaufgaben**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung andere Organe zuständig sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der >Mitgliederversammlung,
  2. Erstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. die Geschäftsführung des Vereins,
  5. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
  6. die Rechnungslegung  
(Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärung, Jahresbericht).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.  
An Weisungen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Für die Protokollierung der Vorstandssitzungen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Ist der Vorstand aufgrund der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, ist innerhalb drei Tagen eine weitere Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. In der weiteren Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist dabei auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr / Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die/den Schatzmeister(in).
- (3) Die Rechnungslegung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer(innen) zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt,  
sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende  
gemeinsam  
vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Kolbermoor für soziale Zwecke zuzuführen.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Kolbermoor; 13. Februar 2001